

## Ergebnis der IKB AG und Verlustbeteiligung der hybriden Wertpapiere

Das Jahresergebnis 2016/17 der IKB AG beträgt 0 € (Vorjahr: 0 €).

Folgende Finanzinstrumente nehmen durch die Aussetzung der Zins-/ Vergütungszahlungen am Jahresergebnis der IKB AG teil: ISIN DE0002731429, DE0002731569, DE0007490724, DE000A0AMCG6, DE0008592759, XS0194701487.

Eine Änderung des Rückzahlungsbetrags von hybriden Wertpapieren hat sich auf Basis des aktuellen Jahresergebnisses der IKB AG nicht ergeben.

## Genussscheine der IKB AG

Fälligkeit	ISIN	Gesamtrückzahlungsanspruch vor Verlustteilnahme in €	Stückelung zum ursprünglichen Nennbetrag vor Verlustteilnahme in €	Rückzahlungsanspruch je Stück nach Verlustteilnahme						
				2010/11 in €	2011/12 in €	2012/13 in €	2013/14 in €	2014/15 in €	2015/16 in €	2016/17 in €
2017	DE0002731429	50.000.000	1.000,00	349,45	298,28	268,41	268,41	268,41	268,41	268,41
2017	DE0002731569	70.000.000	50.000,00	17.472,39	14.913,82	13.420,28	13.420,28	13.420,28	13.420,28	13.420,28

## Stille Beteiligungen am Handelsgewerbe der IKB AG, verbrieft über Wertpapiere der Capital Raising GmbH und der Hybrid Raising GmbH

Endfälligkeit	ISIN	Gesamtrückzahlungsanspruch vor Verlustteilnahme in €	Rückzahlungsbetrag je Wertpapier vor Verlustteilnahme in €	Anteiliger Rückzahlungsbetrag der zugrunde liegenden Stillen Beteiligung je Wertpapier nach Verlustteilnahme						
				2010/11 in €	2011/12 in €	2012/13 in €	2013/14 in €	2014/15 in €	2015/16 in €	2016/17 in €
offen	DE0007490724 (Capital Raising)	200.000.000	100,00	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
offen	DE000A0AMCG6 (Hybrid Raising)	200.000.000	100,00	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Vertrags- bzw. Emissionsbedingungen geregelt sind, kann in künftigen Geschäftsjahren ein Anspruch auf Wiederauffüllung der reduzierten Rückzahlungsansprüche der Genussscheine sowie der Buchwerte der Stillen Beteiligungen entstehen. Sofern

ein solcher Anspruch in einem Geschäftsjahr entstehen sollte, würde dies den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn für das betreffende Geschäftsjahr vermindern.

Zudem kann unter bestimmten Umständen, die in den Emissionsbedingungen geregelt sind, in künftigen Geschäftsjahren ein Anspruch von Genussscheininhabern auf Nachzahlung der ausgefallenen Zinsen entstehen, der dann auch den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn des betreffenden Geschäftsjahres vermindern würde. Bei den übrigen, hier genannten Wertpapieren ist der Zinsausfall hingegen endgültig.